



SKMR-Newsletter Nr. 9 vom 13. Juni 2013 / Themenbereich Menschenrechte und Wirtschaft

Kiobel-Urteil des amerikanischen Supreme Court

Analyse und Implikationen für die Schweiz

Bedeutung für die Praxis

- In seinem mit Spannung erwarteten Entscheid im Fall Kiobel hat der amerikanische Supreme Court eine Anwendung des Alien Tort Statute (ATS) auf den extraterritorialen Sachverhalt verneint. Daraus zu folgern, dass dem Gesetz aus dem Jahr 1789 deshalb zukünftig keinerlei Bedeutung mehr zukommen wird, wäre indessen verfrüht.
- Das ATS, ein in den letzten Jahren vermehrt bekannt gewordenes Instrument zum Zweck einer gerichtlichen Überprüfung extraterritorialer Menschenrechtsverletzungen in den Vereinigten Staaten, wird in seinem Anwendungsbereich eingegrenzt.
- Wichtige Fragen im Zusammenhang mit Menschenrechtsverletzungen, u.a. durch transnationale Unternehmen, bleiben vom Supreme Court unbeantwortet, weshalb die künftige Rolle des ATS nicht abschliessend geklärt ist.
- Für Schweizer Unternehmen mit substantieller Geschäftstätigkeit in den USA ist es deshalb ratsam, im Rahmen ihrer menschenrechtlichen Due Diligence das ATS auch zukünftig zu berücksichtigen.

Vorgeschichte

Im beurteilten Fall ging es um die Verantwortung für begangene schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen des nigerianischen Militärs und der Polizei gegenüber Aktivisten eines im Nigerdelta ansässigen Stammes, welcher sich durch umfangreiche Ölförderungsaktivitäten zunehmend benachteiligt sah. Die eigentliche Beklagte – die Ölfirma Shell – wurde von der Witwe eines Aktivisten beschuldigt, den nigerianischen Staat in den 90er-Jahren im Rahmen ihrer Ölfördertätigkeit finanziell und logistisch dabei unterstützt zu haben, Stammesangehörige willkürlich zu verhaften, zu foltern und zu töten.

Der Entscheid des Supreme Court wurde nebst seiner potenziell äusserst bedeutsamen inhaltlichen Tragweite – es ging um die Frage, ob gewisse Menschenrechtsverletzungen im Ausland ohne direkten Konnex zu den USA vor amerikanischen Gerichten zivilrechtlich eingeklagt werden können – auch deshalb von allen Seiten mit Spannung verfolgt, weil das Vorgehen des obersten amerikanischen Gerichts aussergewöhnlich war: Nach einer umfangreichen Anhörung im Frühjahr 2012 (vgl. SKMR-Artikel vom 2. Mai 2012) kamen die Richter/innen zum Schluss, dass eine zweite mündliche Konsultation, allerdings mit anderem Fokus, im Oktober vergangenen Jahres stattfinden sollte. Stand ursprünglich noch die Frage im Zentrum, ob juristische Personen überhaupt vom ATS erfasst werden, konzentrierte sich



das Gericht auf die (noch) grundlegendere Frage nach der möglichen extraterritorialen Rechtsnatur des ATS. Nach eingehender Abwägung und Berücksichtigung der dazu äusserst zahlreich eingegangenen Drittmeinungen (amicus briefs) liegt nun das Urteil vor.

Ein Urteil – zwei Meinungen

Der Entscheid fiel zwar mit neun zu null Stimmen einstimmig gegen eine Anwendung des ATS aus. In Bezug auf die Begründung wich aber der „liberale Flügel“, bestehend aus vier Richter/innen, in seiner concurring opinion stark von der Meinung des Gerichts ab: Während die Mehrheit in einer für das (kontinental-)europäische Rechtsanwendungsverständnis (zu) engen Auslegung primär nach historischer Methode zum Ergebnis gelangte, die Vermutung, dass keine extraterritoriale Wirkung vorliege, könne beim ATS ganz klar nicht widerlegt werden, kam die concurring opinion zu einem differenzierteren Ergebnis. Zwar falle im konkreten Sachverhalt eine Anwendung des ATS tatsächlich ausser Betracht. Dies sei aber nicht Resultat einer A-priori-Verneinung der Extraterritorialität, sondern der Tatsache geschuldet, dass weder die schädigende Handlung noch die Kläger oder die Beklagten über einen faktisch relevanten Konnex zu den USA verfügten. Dass sich diese Argumentationsweise auf eine zeitgemässe, teleologische Auslegung stützt, zeigt sich anschaulich an der Frage, die Richter Breyer unter Bezugnahme auf die Ende des 18. Jahrhunderts gängigen Völkerrechtsverstösse in den Raum stellt: „Who are today’s pirates?“

Was ändert sich mit dem Entscheid?

Nur schon auf Grund einer Anzahl laufender Verfahren ist klar, dass amerikanische Gerichte sich auch in Zukunft mit dem ATS auseinandersetzen müssen. Zudem kann nicht mit absoluter Gewissheit gesagt werden, ob der Supreme Court in einem ähnlich gelagerten Fall mit stärkerer US-Verbundenheit, beispielsweise durch einen Firmensitz in den USA, nicht allenfalls umschwenken würde: Richter Kennedy, häufig in der Rolle des „swing vote“ des obersten Gerichts, hielt denn auch in knapper Form in einer persönlichen concurring opinion fest, dass es mit Blick auf gravierende Verstösse internationalen Rechts zu begrüssen sei, dass einzelne Fragen – darunter auch der genaue Umfang der Vermutung, dass keine extraterritoriale Wirkung vorliegt – durch den Supreme Court allenfalls einer erneuten und fallgerechten Betrachtung unterzogen würde.

Unabhängig davon, ob der Entscheid des Supreme Court begrüsst oder bedauert wird: Die faktische Einschränkung des Anwendungsbereichs des ATS zeigt, dass die Frage berechtigt ist, ob sich ein amerikanisches Gesetz aus dem Jahr der französischen Revolution 1789 zur Durchsetzung grenzüberschreitender, komplexer Menschenrechtssachverhalte eignet. Dies heisst aber nicht, dass das ATS bedeutungslos ist: Nebst den weiteren hängigen Verfahren ist davon auszugehen, dass es allein durch die deutliche Sichtbarmachung eines global governance gap in den letzten Jahren als Katalysator für zukünftige Bestrebungen zur rechtlichen Fassbarkeit vergleichbarer Fälle fungieren wird.



Rolle der und Bedeutung für die Schweiz

Neben zahlreichen Vertreter/innen aus Wissenschaft, Wirtschaft und der Zivilgesellschaft hatte auch eine ganze Reihe von Staaten die Gelegenheit genutzt, dem Supreme Court im Rahmen der zweiten Anhörung einen amicus brief zukommen zu lassen. Die Schweiz äusserte sich nicht, hatte jedoch bereits 2004 im ersten Fall am Supreme Court, welcher das ATS zum Gegenstand hatte, gemeinsam mit dem Vereinigten Königreich und Australien eine Stellungnahme eingereicht. Darin sprechen sich die drei Staaten, u.a. aus Überlegungen betreffend die staatliche Souveränität und mit Blick auf ein kohärentes Völkerrechtsgefüge, deutlich gegen eine extraterritoriale Anwendung des ATS auf Fälle aus, die über keine klare Verbindung zu den USA aufweisen. Der Supreme Court zählt in seinem jüngsten Entscheid zur Untermauerung seiner Ansicht auch sieben Staaten auf – darunter die Schweiz –, die sich gegen eine extraterritoriale Wirkung aussprechen.

Ein griffiges Fazit für Schweizer Unternehmen aus dem jüngsten Entscheid zu ziehen, ist mit Schwierigkeiten behaftet, wurde doch beispielsweise die Frage der Anwendbarkeit des ATS auf juristische Personen nicht beantwortet. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass sich zumindest gewisse bis anhin bestandene Unabwägbarkeiten betreffend Zweigniederlassungen in den USA geklärt haben dürften: Auch wenn – unter Berücksichtigung wechselhafter Mehrheiten innerhalb des Supreme Court – nicht auszuschliessen ist, dass in einem zukünftigen Fall eine Anwendung des ATS bejaht werden könnte, so ist doch klar, dass dannzumal ein deutlich stärkerer US-Nexus gegeben sein muss als im aktuellen Entscheid, wo die Beklagte bloss über eine Zweigstelle in New York verfügte.

Autor: lic. iur. Jonatan Niedrig

*Copyright: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>*



Der „Grundlagenbericht Rohstoffe“ aus einer menschenrechtlichen Perspektive

Zwischen Beschreibung des Status quo und menschenrechtlicher Innovation

Bedeutung für die Praxis

- Der seit Langem erwartete interdepartementale „Grundlagenbericht Rohstoffe“ scheint grundsätzlich die menschenrechtliche Relevanz des Sektors und die politische Bedeutung für die Schweiz erkannt zu haben.
- Illustrativ aufgezeigt werden die einzelnen Problemfelder und rechtliche Lösungsmechanismen. Unklar bleibt jedoch der Schritt von der reinen Rhetorik der Menschenrechte im Wirtschaftssektor hin zu konkreten Umsetzungsmassnahmen d.h. zur konkreten Füllung der internationalen Rahmengesetzgebungen.
- Ausschlaggebend für den Erfolg eines menschenrechtsrespektierenden Rohstoffsektors wird sein, wie die völkerrechtlich dominierte Rahmengesetzgebung mit konkreten nationalen Regulierungsinhalten gefüllt wird.

Ende März 2013 veröffentlichte die interdepartementale Plattform „Rohstoffe“ (bestehend aus VertreterInnen von EDA, EFD und WBF) zu Händen des Bundesrats einen Grundlagenbericht zum Thema Rohstoffe. Menschenrechtsfragen kommen darin in erster Linie als potentielle Reputationsrisiken für den Wirtschaftsstandort Schweiz zur Sprache.

Der Rohstoffhandelsplatz Schweiz

Die Schweiz hat sich in den letzten Jahrzehnten trotz der eigenen relativen Rohstoffarmut zu einem der weltweit bedeutendsten Handelsplätze für Rohstoffe und gleichzeitig zum Sitzstaat von gewichtigen Rohstoffgewinnungs- und -handelsfirmen entwickelt (u.a. Glencore, Xstrata, Trafigura, Gunvor, Litasco). Gründe hierfür finden sich in der politischen Stabilität, dem für ausländische Firmen attraktiven Steuerregime, dem Angebot an gut ausgebildeten Arbeitnehmenden sowie dem stabilen Finanzsystem. Gleichzeitig trägt der Rohstoffbereich mit rund 3.5% erheblich zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) der Schweiz bei (als Referenzgrösse: der BIP-Anteil der Finanzdienste der Schweizerischen Banken betrug 2011 „nur“ 2.6%). Die Zahl der 2010 im Rohstoffbereich tätigen Unternehmen in der Schweiz wird auf 520 mit rund 10'500 MitarbeiterInnen geschätzt.

Ziel des Grundlagenberichts Rohstoffe

Der Rohstoffbericht soll „dazu dienen, eine Übersicht über die Bedeutung der Rohstoffbranche in der Schweiz zu gewinnen und, ausgehend von einer Analyse des internationalen wirtschaftlichen und politischen Umfelds, die daraus resultierenden Herausforderungen und Schlussfolgerungen für die Schweiz darzustellen“ (Rohstoffbericht, S. 5). Es geht darum, das „vorhandene Wissen in der Bundesverwaltung zur Rohstoffthematik zusammenzutragen“ (S.



1). Dies steht im Gegensatz zum bisher in der Bundesverwaltung vorherrschenden Paradigma, keine sektorielle Wirtschaftspolitik zu betreiben, ist aber aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung des Sektors nachvollziehbar.

Der 50-seitige Bericht identifiziert den internationalen Standortwettbewerb, mögliche Reputationsrisiken für die Schweiz sowie aussenpolitische und entwicklungspolitische Aspekte als zentrale aktuelle Herausforderungen der Rohstoffbranche. Überblickmässig abgehandelt werden zudem das Spannungsverhältnis von Unternehmensverantwortung und Verantwortung des Staates sowie – als indirekte Reaktion auf die Forderungen von „Recht ohne Grenzen“ – die Rechtslage im grenzüberschreitenden Kontext. Den Abschluss bilden 17 Empfehlungen, die wegleitend für den weiteren Umgang der Schweiz mit den Herausforderungen des Rohstoffsektors sein sollen.

Von Seiten der Zivilgesellschaft (u.a. der Erklärung von Bern und humanrights.ch) wird das Aufgreifen des Rohstoffthemas zwar begrüsst, der Bericht selbst steht jedoch in der Kritik, weil er einerseits mit relativ altem Datenmaterial arbeite und ausschliesslich freiwillige Massnahmen zur Vermeidung der ausgemachten Risiken vorschlage.

Rolle der Menschenrechte

Aus einer menschenrechtlichen Perspektive ist es in erster Linie begrüssenswert, dass im Bericht die besondere Anfälligkeit des Rohstoffsektors für Menschenrechtsprobleme deutlich herausgestrichen wird. Hinzu kommt die Erkenntnis, dass die im Rohstoffsektor beteiligten Akteure „in ihrem Handeln angesichts eines oft fragilen Umfelds eine besondere Verantwortung (...) zur Respektierung von Menschenrechten“ tragen (S. 3). Diese Mitverantwortung beschränkt sich nicht nur auf die Respektierung der Menschenrechte, sondern umfasst unter gewissen Bedingungen auch deren Förderung (S. 34).

In der rechtlichen Erfassung bewegt sich der Grundlagenbericht nicht überraschend im Dreieck zwischen den „UN Guiding Principles on Business and Human Rights“ (siehe dazu den Artikel „Aktuelle Entwicklungen im Nachgang zu den Ruggie-Leitlinien“ vom 31. Oktober 2012), den 2011 revidierten „OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen“ und den „Voluntary Principles on Security and Human Rights“ (vgl. den Artikel „Selbstregulierung für Unternehmen des Rohstoff- und Energiesektors“ vom 26. Oktober 2011 sowie den Artikel „Aktuelle Entwicklungen im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleister“ in diesem Newsletter). So wird denn auch in der Auseinandersetzung mit der Verantwortlichkeit von Unternehmen skizzenhaft Bezug genommen auf die 3-Säulen-Struktur der UN Guiding Principles (state duty to protect / corporate responsibility to respect / access to remedy). Verpasst wird jedoch die Gelegenheit, diesbezüglich das Rahmenwerk mit konkretem Inhalt zu füllen, wobei insbesondere die Frage des Zugangs zu Wiedergutmachungs- bzw. Kompensationsmechanismen (3. Säule) weitgehend unbehandelt bleibt.



Vollständig ausgeblendet wird im Grundlagenbericht ausserdem die menschenrechtssensible Diskussion um die Spekulation mit Nahrungsmitteln. Dies verwundert, da einerseits bewusst auch Agrarrohstoffe im Bericht behandelt werden sollen (S. 5, Fn. 2) und gleichzeitig mit der von mehreren Hilfswerken (u.a. Solidar Swiss, Swissaid, Uniterre) und den Jusos lancierten Initiative „Keine Spekulation mit Nahrungsmitteln“ sowie den parallelen Regulierungsbemühungen auf EU-Ebene (Reform der Markets in Financial Instruments Directive 2004/39/EC (MiFID)) das Thema aller Voraussicht nach ohnehin in Kürze auch die politische Agenda der Schweiz bestimmen wird.

Menschenrechte als Reputationsrisiken?

Überraschend ist gleichzeitig die dem Grundlagenbericht zu Grunde liegende primär betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise: Die mittelbaren oder unmittelbaren Menschenrechtsverletzungen im Rohstoffsektor werden primär aus einer reinen Reputationsperspektive betrachtet. Wünschenswert wäre die Erwähnung, dass Menschenrechtsverletzungen durch in der Schweiz ansässige Unternehmen – unabhängig davon, ob diese im In- oder Ausland begangen worden sind – per se vom Staat nicht gebilligt werden. Dies unabhängig davon, ob ein Sanktionierungsmechanismus zur Verfügung steht oder nicht.

Fazit

Interessanter als der Bericht selbst – der mehr oder minder ausführlich den Status quo der aktuellen Debatte wiedergibt – wird es sein, zu beobachten, wie die darin angeschnittenen Stossrichtungen und die entsprechenden Empfehlungen 10–12 in der Praxis umgesetzt werden. Die Weiterentwicklung des heute zum Schutz der Reputation des Wirtschaftsstandorts Schweiz praktizierten Mainstreaming der bestehenden internationalen Rahmengesetzgebungen hängt von verschiedenen Faktoren ab. Eine wichtige Rolle wird der vom Bundesrat angekündigte Mehrparteiendialog zwischen Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft spielen. Projekte wie die geplante Better-Gold-Initiative (siehe dazu den SKMR-Newsletter-Beitrag vom 31. Oktober 2012) scheinen in die richtige Richtung zu zeigen, doch fragt es sich, ob ein derartiges punktuelles Engagement der wirtschaftlichen Bedeutung des Gesamtsektors für die Schweiz gerecht wird.

Autor: Dr. iur. Christoph Good

*Copyright: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>*



Aktuelle Entwicklungen im Bereich der privaten Sicherheitsdienstleister

Schweizer Engagement zur Regulierung der privaten Militär- und Sicherheitsfirmen

Bedeutung für die Praxis

- Fünf Jahre nach Unterzeichnung des Montreux-Dokumentes setzt sich die Schweiz weiterhin intensiv für die Umsetzung und Weiterentwicklung der internationalen und nationalen Regelungen für die privaten Sicherheitsdienstleister ein.
- Überblick über die aktuellen Entwicklungen auf internationaler Ebene und den laufenden schweizerischen Gesetzgebungsprozess in Bezug auf private Sicherheitsdienstleister
- Impulse für die Entwicklung oder Anpassung unternehmensinterner Menschenrechtsstrategien

In den letzten fünf Jahren wurden auf internationaler Ebene die wichtigsten Regelwerke im Bereich der privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen (PMSCs) laufend weiterentwickelt. Die Schweiz hat diesen Prozess von Anfang an massgeblich mitgeprägt und nimmt auch bei der innerstaatlichen Umsetzung eine Vorreiterrolle ein. Der vorliegende Artikel fasst den Stand der Dinge in den parallel laufenden Prozessen zusammen.

Montreux +5

Das Montreux-Dokument von 2008 ist das erste internationale Dokument, welches sich mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen von Staaten bezüglich des Einsatzes von privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten befasst. Nebst der Aufzählung dieser Pflichten enthält das Dokument 73 sogenannte Good Practices, welche Empfehlungen an die Staaten darstellen, wie die völkerrechtlichen Verpflichtungen auf nationaler Ebene umgesetzt werden können (siehe dazu den Artikel im SKMR-Newsletter Nr. 4 vom 1.2.2012). Knapp fünf Jahre nach seiner Verabschiedung wird das Montreux-Dokument bereits durch 46 Staaten sowie die Europäische Union unterstützt (Stand 28. Mai 2013).

Nachdem bereits einige regionale Workshops abgehalten wurden, um den Bekanntheitsgrad des Montreux-Dokumentes zu erhöhen, plant die Schweiz angesichts des fünfjährigen Bestehens des Dokumentes in Zusammenarbeit mit dem IKRK Ende 2013 eine weitere Konferenz, um mit den unterstützenden Staaten die innerstaatliche Umsetzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen sowie bestehende Herausforderungen in Bezug auf die PMSCs zu diskutieren. Die Schweiz selbst hat bei der Umsetzung eine Vorreiterrolle eingenommen und den eidgenössischen Räten anfangs Jahr die Botschaft zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen (vgl. unten) unterbreitet.



Komplementäres Instrument zur Selbstregulierung

Als Ergänzung zum Montreux-Dokument wurde im November 2010 der Internationale Verhaltenskodex für Private Sicherheitsdienstleister (International Code of Conduct for Private Security Service Providers, ICoC) ins Leben gerufen, welcher sich direkt an die PMSCs richtet und diese verpflichtet, bei der Erfüllung von Sicherheitsaufgaben Menschenrechte und – in bewaffneten Konfliktsituationen – humanitäres Völkerrecht zu beachten (siehe dazu die Artikel in den SKMR-Newslettern Nr. 3 vom 26.10.2011, Nr. 4 vom 1.2.2012 und Nr. 6 vom 27.6.2012).

Der von der Schweiz, verschiedenen PMSCs und diversen Branchenverbänden lancierte Kodex wurde mittlerweile bereits von 630 Unternehmen unterzeichnet (Stand Mai 2013) und gilt angesichts seiner hohen Akzeptanz in der Branche als Referenzdokument für Organisationen, Regierungen und Vereinigungen bei der Ausformulierung von nationalen und internationalen Standards und Gesetzesentwürfen.

Im Frühjahr 2013 konnte zudem in Bezug auf die wirksame Umsetzung des ICoC ein Durchbruch erzielt werden, indem die Charta über den Gouvernanz- und Kontrollmechanismus verabschiedet wurde. Die Charta sieht einen gemeinsamen Kontrollmechanismus vor, welcher voraussichtlich mit der Zertifizierung von PMSCs sowie dem Monitoring und der Behandlung von Beschwerden betraut sein wird. Mit dem Mechanismus soll ein nach schweizerischem Recht gegründeter Verein in Genf betraut werden. Die Eröffnungskonferenz ist auf Ende September 2013 geplant, wobei die interessierten Unternehmen bis am 2. August 2013 Zeit haben, ihre Mitgliedschaftsabsicht mitzuteilen.

Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Am 23. Januar 2013 hat der Bundesrat dem Parlament die Botschaft zum Bundesgesetz über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen unterbreitet (siehe dazu die früheren Artikel in den SKMR-Newslettern Nr. 1 vom 6.5.2011 und Nr. 3 vom 26.10.2011). Der Gesetzesentwurf regelt die Erbringung von privaten Sicherheitsdienstleistungen von der Schweiz aus im Ausland und stellt die schweizerische Umsetzung von einigen der im Montreux-Dokument genannten Good Practices dar. Private Sicherheitsdienstleistungen, welche in der Schweiz erbracht werden, fallen nicht unter diesen Gesetzesentwurf, sondern weiterhin in die Regelungskompetenz der Kantone.

Der primäre Zweck des Gesetzes besteht gemäss Botschaft darin, „die innere und äussere Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten, die aussenpolitischen Ziele der Schweiz umzusetzen, die schweizerische Neutralität zu wahren und die Einhaltung des Völkerrechts zu garantieren, wenn von der Schweiz aus private Sicherheitsdienstleistungen im Ausland erbracht werden oder wenn Tätigkeiten in Zusammenhang mit solchen Dienstleistungen in der Schweiz ausgeübt werden.“ (BBI 2013 1745, 1758) Dies soll mittels eines Verbotssystems für bestimmte Tätigkeiten (unmittelbare Teilnahme an Feindseligkeiten im Ausland [Söldner-,



Rekrutierungs-, Ausbildungs-, Vermittlungsverbote u.a.], Erbringung von Dienstleistungen, von denen anzunehmen ist, dass der Empfänger sie im Rahmen der Begehung schwerer Menschenrechtsverletzungen nutzt) umgesetzt werden.

Das Verbotssystem ist mit einer vorgängigen Meldepflicht und einem entsprechenden Prüfverfahren verbunden. Diese Pflicht gilt ebenso für Unternehmen, die in der Schweiz nicht operativ tätig sind, aber von hier aus ein Sicherheitsunternehmen kontrollieren (Holding-Gesellschaften). Von der Einführung einer vorgängigen Bewilligungspflicht hat der Bundesrat in seinem Gesetzesentwurf aufgrund des grossen bürokratischen und finanziellen Aufwandes abgesehen, insbesondere da er auch verhindern wollte, dass die Erteilung einer Bewilligung im Ausland als Garantie der Schweizer Behörden aufgefasst werden könnte.

Der Gesetzesentwurf regelt zudem den Einsatz von Sicherheitsunternehmen durch Bundesbehörden zur Wahrnehmung von Schutzaufgaben im Ausland (beschränkt auf Personenschutz, sowie die Bewachung und Überwachung von Gütern und Liegenschaften), welcher insbesondere eine Verpflichtung der mandatierten Unternehmen zum Beitritt und zur Einhaltung des ICoC vorsieht.

Bemerkenswert ist ausserdem, dass das Gesetz auch auf Tätigkeiten angewendet werden soll, welche bei dessen Inkrafttreten bereits ausgeübt werden.

Die Gesetzesvorlage wird in der laufenden Sommersession vom Ständerat als Erstrat behandelt. Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates hat gemäss ihrer Medienmitteilung vom 26. April 2013 ohne Gegenstimme beantragt, das neue Bundesgesetz anzunehmen. Zudem beantragt die Kommission einstimmig, dass der Beitritt zum ICoC als zwingende Voraussetzung für den Einsatz eines Sicherheitsunternehmens im Dienste des Bundes festgehalten wird.

Schweiz präsidiert Steuerungsausschuss der Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte

Das grosse Engagement der Schweiz bei der Regelung der privaten Sicherheitsdienstleister zeigt sich auch an ihrem Beitrag im Rahmen der Voluntary Principles on Security and Human Rights (freiwillige Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte; siehe dazu den Artikel im SKMR-Newsletter Nr. 3 vom 26.10.2011). Der Initiative, welche zum Schutz der Menschenrechte und zur Prävention von Konflikten im Zusammenhang mit der Rohstoff- und Energieindustrie beitragen soll, gehören aktuell 21 Öl-, Gas- und Bergbauunternehmen (darunter der schweizerische Bergbaukonzern Xstrata), 12 Nichtregierungsorganisationen, 8 Regierungen und 5 Beobachter an (Stand Mai 2013).

Die Schweiz ist seit September 2011 Vollmitglied und präsidiert seit März 2013 für ein Jahr den Steuerungsausschuss der Initiative. Im Rahmen dieser Funktion will sie sich in Zusammenarbeit mit Unternehmen und Regierungen für die Stärkung der Grundsätze ein-



setzen und diese in Einklang mit den Guiding Principles on Business and Human Rights bringen.

Fazit

Die dynamische Entwicklung im Bereich der Regulierung privater Militär- und Sicherheitsfirmen setzt sich kontinuierlich fort und es ist begrüssenswert, dass sich die Schweiz als wichtige Akteurin mit ihrem umfangreichen Know-how gemeinsam mit den betroffenen Unternehmen, der Zivilgesellschaft und anderen Staaten aktiv an diesem Prozess beteiligt und zur Weiterentwicklung der verschiedenen Instrumente und deren Umsetzung auf nationaler Ebene beiträgt. Mit der Gesetzesvorlage über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen will die Schweiz ihre völkerrechtlichen Pflichten in diesem Bereich innerstaatlich umsetzen. Sie erhöht damit ihre Glaubwürdigkeit auch auf internationaler Ebene.

Autorin: Gabriela Schwarz; MLaw

*Copyright: Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte,
<http://www.skmr.ch/de/aktuell/newsletter>*